

Änderung der Satzung der Stadt Rüthen über den Bebauungsplan Nr. 4 für das „Krankenhausgelände Rüthen“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)

i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666)

(- es gelten die z. Z. gültigen Fassungen -) hat der Rat der Stadt Rüthen in seiner Sitzung am **14.09.2021** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen einschließlich ihrer Erschließung durch öffentliche Einrichtungen im Bereich des Bebauungsplangebietes „Krankenhausgelände Rüthen“ gelten innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes RT Nr. 4 (Stand: 3. Änderung) dessen Festsetzungen sowie die folgenden Vorschriften:

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke sind als „Sondergebiet für Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtungen sowie Kindergarten / Kindertagesstätte“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen. Zur Nutzung der vorhandenen Bebauung bzw. des Freigeländes sind vorgesehen:

Wohn- und Pflegeeinrichtung für Senioren; zweckentsprechende Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen (z.B. Arzt, Frisör, Fußpflege, Physio); Schwimmbad, Kapelle, Küche, Cafeteria; Verwaltungsräume für Betriebsgesellschaft des Heimes sowie für Service- und Cateringgesellschaften; Übernachtungsmöglichkeiten für Angehörigen; Personalwohnungen, zweckgebundene Stellplätze und Garagen

Kindergarten- bzw. Kindertagesstätte mit Gruppen-, Personal-, Wasch- Ess- und Ruheräumen, Technik-, Mehrzweck, und Nebenräumen sowie Außenspielflächen, zweckgebundene Stellplätze.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes RT Nr. 4 (Stand: 3. Änderung) sind zwingend, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich zugelassen werden.

§ 3

Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich dieser Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft

Rüthen, den 22.09.2021


- Weiken -
(Bürgermeister)

Verfahrensvermerke:

1. Durchführung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 4 „Krankenhausbereich“ aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung Rüthen vom **29.06.2021**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Rüthen am **08.07.2021** erfolgt.
2. Da es sich bei der 3. Änderung um einen Bebauungsplan der „Innenentwicklung“ handelt, wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und sofort die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus Planzeichnung und Begründung hat in der Zeit vom **02.08.2021** bis zum **03.09.2021** einschließlich nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am **08.07.2021** im Amtsblatt der Stadt Rüthen ortsüblich bekanntgemacht worden.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **29.07.2021** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Stadtvertretung Rüthen hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **14.09.2021** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes RT Nr. 4 „Krankenhausbereich“ wurde am **14.09.2021** von der Stadtvertretung Rüthen als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung zur Bebauungsplanänderung vom **06.09.2021** gebilligt und beigelegt.
7. Die Änderungssatzung, bestehend aus diesem Deckblatt sowie Roteintragungen und Aufklebern (Sondergebiet Seniorenwohn- u. Pflegeeinrichtungen sowie Kindergarten / Kindertagesstätte) wird hiermit ausgefertigt.

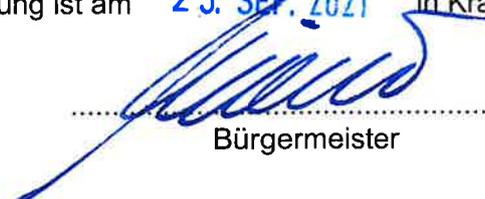
Rüthen, **20. SEP. 2021**



.....
Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschuß sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **23. SEP. 2021** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am **23. SEP. 2021** in Kraft getreten.

Rüthen, **24. SEP. 2021**



.....
Bürgermeister